

Förderverein der Grundschule St. Michael Neheim e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Michael Neheim e. V.“ und hat seinen Sitz in 59755 Arnsberg, Schulstr. 14. Er ist beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer 943 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Gründung des Vereins ist in der Gründungsversammlung am 28. Februar 2002 im Anton Schwede-Haus in Neheim erfolgt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – AO -.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule St. Michael Neheim. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des Trägers bei der Finanzierung und durch Förderung der Gestaltung der Grundschule St. Michael.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln; bei Beendigung der Mitgliedschaft erbringt der Verein keinerlei Rückzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden vollständig an den Träger der Grundschule St. Michael mit der Auflage, es für die Schulfinanzierung zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Eintrittserklärung beim Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt
 - a) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch eine bereits bei der Anmeldung festgelegte Dauer. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule. Die Beendigung mit dem Ausscheiden des Kindes gilt als beantragt und endet zum 31. 12. desselben Jahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - b) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands; der Ausschluss ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
 - c) zum vom Mitglied bei Eintritt in den Verein vorgegebenen Datum

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt mindestens 12,- EUR / Jahr und kann durch das Mitglied freiwillig aufgestockt werden. Zur Vereinfachung der Kassenverwaltung erteilt jedes Mitglied dem Vorstand ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages von einem bestimmten Girokonto. Die Mandatsreferenz für den Beitragseinzug wird gebildet aus dem Nachnamen sowie den ersten drei Buchstaben des Vereinsmitglieds. Die bei der Bundesbank hinterlegte Gläubiger-ID des Vereins lautet DE74GSM00000246569.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Begründung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn,
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) mehr als ein Viertel der Mitglieder dies formlos beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
4. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Jahresberichte, Kassenberichte, Wahl und Abberufung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl von Kassenprüfern.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Art der Stimmabgabe (z. B durch Handaufheben, schriftliche Stimmabgabe, Stimmabgabe) entscheidet die Versammlung.
9. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Abstimmung mit schriftlicher Stimmabgabe notwendig; dies gilt auch, wenn bereits die erste Abstimmung schriftlich erfolgt ist. Ergibt die weitere Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
10. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassenverwalterIn.

2. Der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die KassenverwalterIn sind im Sinne des § 26 BGB im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der Kassenverwalterin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Verzicht aus dem Amt ausscheiden. Der Verzicht ist gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
6. Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.

§8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel verantwortlich und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke.
2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.
Vorstandssitzungen sind durchzuführen, wenn die Geschäftslage des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
4. Zu jeder Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu laden.
5. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
7. Der/die SchriftführerIn erstellt über jede Verhandlung des Vorstands und über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem/der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
8. Dem/der KassenverwalterIn obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel und die Buchführung. Er/sie erstellt zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
9. Die Kassenverwaltung ist jährlich von zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins findet eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt. Im Übrigen gilt §2 Abs. 7.